

Gemeinde Braak

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet südlich ‚Ihlendiek‘ in einer Tiefe von ca. 85 m,
westlich ‚Ihlendiek‘ und östlich ‚Höhenkamp‘ (K 96)

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 a Abs. 3 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind: - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung -	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - Landesplanungsbehörde - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - Deutsche Telekom Technik GmbH - Hamburg Wasser - NABU, Landesverband Schl.-Holstein	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt: - Kreis Stormarn - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Archäologisches Landesamt - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-Holstein, Niederlassung Lübeck	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 04.08.2014)

Mit dieser Planung beabsichtigt die Gemeinde, auf einem bisher unbebauten Grundstück im Innenbereich ein Wohngebiet auszuweisen.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Textliche Festsetzungen (Teil B)**1.1 Zur textlichen Festsetzung Nr. 3**

Es sollte die Fassung der Landesbauordnung (LBO) angegeben werden, auf die sich die Festsetzung bezieht. Falls die LBO in Zukunft geändert werden sollte, muss der Inhalt der Bebauungsplanfestsetzung unverändert erhalten bleiben.

1.2 Zur textlichen Festsetzung Nr. 4

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme aufgeführt, gibt es aus Sicht des Kreises für die Festsetzung einer Mindestfläche für Stellplätze keine Rechtsgrundlage gemäß BauGB.

Auch die im Abwägungsprotokoll aufgeführte Argumentation, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermögliche die Festsetzung von „Flächen für Stellplätze“ ist aus hiesiger Sicht nicht überzeugend. Mit dieser Festsetzungsmöglichkeit kann die Lage von Stellplätzen auf einem Grundstück festgesetzt werden, jedoch ergibt sich der Umfang der bereit zu stellenden Stellplätze aus den Bestimmungen der LBO bzw. darüber hinaus aus der freiwilligen Anlage von Stellplätzen durch den Bauherren.

Nach hiesiger Einschätzung werden in der Regel Bauherren mit mehreren Fahrzeugen freiwillig auf ihren Grundstücken genügend Stellplätze anlegen, insbesondere wenn nicht genügend Stellplätze im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Zur textlichen Festsetzung Nr. 7 a)

Bei der Festsetzung einer notwendigen Lärmschutzwand/ -wall ist das Schalldämmmaß festzusetzen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Anregung wird gefolgt. Wie in der Begründung unter Ziffer 1.1 bereits angeführt, handelt es sich um die Fassung der LBO vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Sch.-H. S. 3).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB lässt die Festsetzung von "Flächen für Stellplätze und Garagen" ausdrücklich zu. Von dieser Festsetzungsmöglichkeit wird aus städtebaulichen Gründen Gebrauch gemacht, da im Umfeld des Plangebietes keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der öffentliche Verkehrsbereich durch abgestellte Fahrzeuge bereits beeinträchtigt wird.

Der Anregung wird dadurch entsprochen, dass für Lärmschutzwände ein Flächengewicht von 15 kg/m² und eine geschlossene Oberfläche ohne Fugen oder Lücken aufgenommen wird.

1.4 Zur textlichen Festsetzung Nr. 7 b) + c)

Die textlichen Festsetzungen Nr. 7 a) und b) nehmen Bezug auf DIN-Vorschriften. Die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich erst durch Hinzunahme der DIN 4109. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung hin:

„Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.7.2010 - 4 BN 21/10)

2. Verkehr

Die Sichtdreiecke sind dem Straßenverlauf anzupassen. Daraus ergibt sich, dass die Lage der Einmündung kritisch zu bewerten ist, da der Blick nach rechts durch die Kurve in der Straße Ihlendiek nahezu einen Rückwärtsblick erfordert. (siehe Anhang)

Im Schnitt C-C ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dies ist nur möglich, wenn die Erschließungsstraße als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt wird. Dafür dürfen wiederum die Parkplätze nicht höhenmäßig abgesetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber bereits beachtet. Unter Nr. 03. der Hinweise ist ausgeführt: " Die dem passiven Lärmschutz zu Grunde liegende DIN 4109 und das Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausgabe 1989, können im Amt Siek, Fachbereich II, Obergeschoss, Zimmer 22, Hauptstr. 49, 22962 Siek, eingesehen werden."

Dem Hinweis zur Anpassung des Sichtdreieckes an den Straßenverlauf wird gefolgt. Der Blick nach rechts durch die Kurve ist jedoch deutlich von einem Rückwärtsblick entfernt, so dass die kritische Bewertung zur Lage der Einmündung nicht geteilt wird.

Den Anregungen wird gefolgt und Planzeichnung und Schnitt C-C angepasst.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

(Stellungnahme vom 15.07.2014)

Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen. Bei der Anlage der Zuwegung der Baugrundstücke bitte ich, insbesondere die Vorgaben der BGV D 29 sowie BGV C 27 zu berücksichtigen. Diese Zuwegungen sind derart zu gestalten, dass sie für Müllfahrzeuge befahrbar sind. Insbesondere gilt dieses für die geplante Wendeanlage. Bei der Bemessung dieser Anlage bitte ich darauf zu achten, dass der notwendige Radius von 22 m störungsfrei zu befahren ist.

Für nicht direkt anfahrbare Grundstücke, in diesem Fall Grundstücksnummer 3, bitte ich, im Bereich des vorgelagerten Verkehrsraumes einen Sammelplatz anzulegen. In der Regel werden die Haushalte mit folgenden Entsorgungskapazitäten ausgestattet:

- Restabfallbehälter,
- Biotonne,
- Altpapiertonne,
- DSD Säcke,
- Sperrmüllsammlung auf Anforderung.

Ich bitte die Größe der Stellplätze / des Stellplatzes entsprechend zu konzipieren.

Die Abfuhrzeiten, soweit diese für Ihre Planung notwendig sind, finden Sie unter www.awsh.de.

Als Ergänzung habe ich noch eine AWSH-Broschüre als pdf beigefügt, die unter anderem auch Vorgaben zur Bauleitplanung enthält.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet, allerdings mit einem notwendigen Radius von 11 m (= Durchmesser 22 m).

Der Bitte wird entsprochen. Für die Grundstücke 2 und 3 wird südlich der an die Wendeanlage angrenzenden Parkplätze ein Sammelplatz festgesetzt, auf dem an den Abfuhrtagen die Müllbehälter abgestellt werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte der AWSH-Broschüre werden zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 17.07.2014)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten. Entsprechende Hinweise befinden sich sowohl unter den textlichen Festsetzungen auf dem Plan, als auch in der Begründung.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schl.-Holstein, Niederlassung Lübeck**
(Stellungnahme vom 22.07.2014)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Braak bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn der Inhalt meiner Stellungnahme vom 18.11.2013, AZ: 212-555.811-62-011, berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 18.11.2013:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Braak bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 96 nicht angelegt werden.

2.

Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße 96 einschließlich geplanter Lärmschutzanlage ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

3.

Für die östlich der Kreisstraße 96 geplante Lärmschutzanlage sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.

4.

Der Abstand der geplanten Lärmschutzanlage (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Kreisstraße 96 hat aus Unterhaltungsgründen mindestens 1,00 m zu betragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme vom 18.11.2013 wurde berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung zur Stellungnahme vom
18.11.2013:**

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Erschließung wird ausschließlich über die vom ‚Ihlendiek‘ abgehende Planstraße erfolgen.

Der Hinweis wird beachtet. Der Straßenquerschnitt der K 96 (Höhenkamp) einschließlich der geplanten Lärmschutzanlage wird nachrichtlich dargestellt.

Der Hinweis wird beachtet. Prüffähige Planunterlagen zur geplanten Lärmschutzanlage werden dem LBV S-H, Niederlassung Lübeck, zur Abstimmung vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Lärmschutzanlage beachtet.

5.

Die Lärmschutzanlage geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der Kreisstraße 96 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Braak bzw. des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße 96 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6.

Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Die Annahme ist zutreffend. Die eingeholte schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen.